



COMUNA Gesellschaft für Kommunal-und Wirtschaftsberatung mbH

Stadt Barsinghausen

Gebührenkalkulation

**für die Straßenreinigung
sowie den Winterdienst
für die Jahre 2013-2014**

Stand: 10.12.2012



COMUNA Gesellschaft für Kommunal-und Wirtschaftsberatung mbH

Zur Beachtung

Die nachfolgenden Kalkulationen (inklusive der dazugehörigen Anlagen) sind ausschließlich für die Stadt Barsinghausen bestimmt.

Wir verweisen ausdrücklich auf das gesetzlich geschützte Urheberrecht der Fa. COMUNA. Ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder nachgedruckt noch vervielfältigt werden. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden.

COMUNA GmbH

Stadt Barsinghausen
Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung sowie den Winterdienst

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung sowie den Winterdienst
für die Jahre 2013/2014 (Zusammenfassung)

Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung sowie den Winterdienst
für das Jahr 2013

Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung sowie den Winterdienst
für das Jahr 2014

Anlagen:

Anlage 1 Personalkosten 2013

Anlage 1 Personalkosten 2014

Anlage 2 Planansätze 2013

Anlage 2 Planansätze 2014

Stadt Barsinghausen
Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung sowie den Winterdienst

Abkürzungsverzeichnis

AO Nr.	Anordnungsnummer
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
bzw.	beziehungsweise
HHST	Haushaltsstelle
HJ	Halbjahr
i.V	im Verhältnis
inkl.	inklusive
KG	Kilogramm
lt.	laut
masch.	maschinelle
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
Nr.	Nummer
Re	Rechnung
Re Nr.	Rechnungsnummer
SR	Straßenreinigung
Std	Stunde
Str.-reinigung	Straßenreinigung
u.	und
u.ä.	und ähnliches
UA	Unterabschnitt
usw.	und so weiter
WD	Winterdienst
WS/SR	Winterdienst bzw. Straßenreinigung



Allgemeines zum Auftrag

Die Stadt Barsinghausen hat uns beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung sowie den Winterdienst für die Jahre 2013 und 2014 zu erstellen. Dabei war neben der reinen Kalkulation auch die Bestandsaufnahme der Leistungseinheiten, d.h. gemäß Satzung der Frontmeter, differenziert für die jeweiligen Kostenträger Straßenreinigung bzw. Winterdienst und differenziert für die jeweiligen Kalkulationsjahre zu aktualisieren.

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation bilden das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz, das Niedersächsische Straßengesetz, das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz mit der Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Bestimmungen in der Gebührensatzung für die Straßenreinigung sowie die Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barsinghausen (Straßenreinigungs-Satzung) sowie die jeweiligen Straßenreinigungsverzeichnisse.

Bei der Erstellung der Kalkulation haben wir neben den rechtlichen Vorgaben auch die bisher veröffentlichte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (OVG Lüneburg und BVerwG Leipzig) zum kommunalen Gebührenrecht berücksichtigt.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Syke, 10. Dezember 2012

COMUNA GmbH

i. A.

Oliver Gerds



Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

1. Erfordernis der Gebührenkalkulation

Für die öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Barsinghausen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) als Gegenleistung für die (tatsächliche) Inanspruchnahme Benutzungsgebühren (§ 5 Abs. 1 NKAG).

Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 NKAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Der Gebührensatz ist damit ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung.

Die Festsetzung des Gebührensatzes fällt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG in die Entscheidungskompetenz des Stadtrats der Stadt Barsinghausen.

Dabei hat der Stadtrat bei der Festsetzung des Gebührensatzes ein Auswahlermessen über die Höhe des Gebührensatzes. Eine Rechtsfehlerfreiheit dieser Ermessensentscheidung setzt voraus, dass dem Stadtrat der Stadt Barsinghausen eine schriftliche Gebührenkalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann er seine Ermessensentscheidungen fehlerfrei ausüben sowie das Kostenüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen.

Liegt vor oder bei der Festsetzung des Gebührensatzes keine schriftliche Gebührenkalkulation vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Gebührensatzes und Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 26.5.1988 - 3 A 91/87 - sowie OVG Lüneburg, Urteil v. 24.5.1989 - 9 L 2/89 zum Beitragsrecht, hier analoge Anwendung). Dies gilt jedoch nur insoweit, als dass im Rahmen einer Überprüfung des festgesetzten Gebührensatzes eine (rechtswidrige) Kostenüberdeckung aufgrund einer zu hohen Belastung der Abgabeschuldner festgestellt wird.

2. Grundlagen der Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation wird die Gebührensatzobergrenze ermittelt, indem die innerhalb einer Rechnungsperiode entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung ermittelt und durch die Summe der maßgeblichen Leistungseinheiten dividiert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist hierfür der durch die jeweilige Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Folglich sind Kosten, die der spezifischen Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zuzurechnen sind, auszusondern bzw. von den Gesamtkosten abzuspalten. Wird eine öffentliche Einrichtung nicht nur von den Gebührenpflichtigen, sondern auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen, muss sich auch die „Allgemeinheit“ an den Kosten der Einrichtung beteiligen. Da allerdings die Allgemeinheit nicht Adressat eines Gebührenbescheides sein kann, muss der Einrichtungsträger – hier die Stadt Barsinghausen – den Anteil für die Allgemeinheit übernehmen. Hierfür sieht die Straßenreinigungsgebührensatzung einen Anteil für die Allgemeinheit an den Kosten der Straßenbereinigung bzw. dem Winterdienst in Höhe von 25 % vor.

Die Kosten sind für einen bestimmten Leistungszeitraum zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Diese Regelung lässt auch einen kürzeren Kalkulationszeitraum von zum Beispiel einem Jahr zu. Aus praktischen Erwägungen wird sich das Kalkulationsjahr in der Regel am Haushaltsjahr des Aufgabenträgers orientieren. Die Stadt Barsinghausen hat sich für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum entschieden.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG). Dabei hat der Wirklichkeitsmaßstab grundsätzlich Vorrang vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Wenn die Bemessung nach dem Wirklichkeitsmaßstab schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Bei der Straßenreinigung bzw. dem Winterdienst wird die Gebühr nach dem Frontmetermaßstab bemessen.

Die Summe der umlagefähigen Kosten ergibt den Bedarf der öffentlichen Einrichtung, der über Benutzungsgebühren zu decken ist (Deckungsbedarf). Die Division des Deckungsbedarfs durch die Summe der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten (Leistungseinheiten) ergibt den kostendeckenden Gebührensatz. Dieser stellt zugleich die Obergrenze dar, die aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG maximal erhoben werden darf.



Ein Unterschreiten des innerhalb der Gebührenvorauskalkulation ermittelten kostendeckenden Gebührensatzes ist grundsätzlich möglich. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass, wenn der Ortsgesetzgeber im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der kostendeckend ermittelten Gebührensatzobergrenze nach unten abweicht, er damit eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf nimmt.

Diese bewusst in Kauf genommene Unterdeckung stellt nach Ablauf der Kalkulationsperiode keine ansatzfähige Unterdeckung dar, die später ausgeglichen werden könnte, sondern geht dann zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel (vgl. Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 34. Erg. Lfg., Rdn. 726e und 730 zu § 6, mit Verweis auf OVG Lüneburg, Urt. V. 24.01.1990 – 9 L 43/89).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind bei einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstandene Kostenüberdeckungen zwingend innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb desselben Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen erfordert somit eine Berücksichtigung des entsprechenden Betrages in der Gebührenkalkulation für die folgenden drei Jahre.

Für die Gebührenkalkulation der Jahre 2013 und 2014 gab es keine gebührenfähigen Ausgleichsbeträge. Insofern konnten weder Über- noch Unterdeckungsbeträge aus Vorjahren Berücksichtigung finden.

Der Umfang der als gebührenfähig zu betrachtenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt, der als Ausfluss der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit auch im Benutzungsgebührenrecht Anwendung findet. Dieser Grundsatz wird auch aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung abgeleitet.

In Bezug auf die Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die entstandenen Kosten angemessen sind. Den Gemeinden ist bei der Frage der Erforderlichkeit ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur in stark eingeschränktem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

In der folgenden Übersicht werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Einzelnen aufgeführt und näher erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich lassen sich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in zwei Gruppen aufteilen: die pagatorischen oder laufenden Kosten und die kalkulatorischen Kosten.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten

Pagatorische (= laufende) Kosten

Personalkosten	Lohn- und Gehaltskosten einschließl. Zulagen, Zuschläge, Nebenkosten und Sozialleistungen
Stoffkosten	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büromaterial, Maschinen- und Betriebseinrichtung, Werkzeuge, Dienstkleidung
Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten	Aufwendungen für laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, sofern keine werterhöhende oder nutzungsverlängernde Instandsetzung vorliegt
Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen	einschließlich darin enthaltener Unternehmergewinne, Kosten für einzelne Fremdleistungen wie Dienstleistung durch Privatunternehmer oder auch Kosten für Gesamtleistung durch Privatunternehmer
Steuern und sonstige Abgaben	Umsatzsteuer, Mieten, Pachten, etc.

Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	tatsächliche Abnutzung der Anlagen soll wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre verteilt werden, sie dienen der Refinanzierung und damit der Substanzerhaltung.
Verzinsung des Anlagekapitals	Gegenwert dafür, dass von der Gemeinde aufgewendetes Kapital der öffentl. Einrichtung zur Nutzung überlassen ist; aufgewendet ist das in der Einrichtung gebundene und damit noch nicht refinanzierte Anlagekapital

Die Abschreibungen sollen die tatsächliche Abnutzung der betriebsnotwendigen Geräte, Fahrzeuge, Gebäude und sonstige Vermögensgegenstände durch deren Gebrauch wertmäßig erfassen und als Kosten auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre verteilen. Sie dienen der Substanzerhaltung der öffentlichen Einrichtung und der Refinanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind die Abschreibungen gleichmäßig auf die mutmaßliche Nutzungsdauer (oder Leistungsmenge) zu verteilen. Daher ist für kostenrechnende Einrichtungen die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Für die Ermittlung der Abschreibungen kann nach niedersächsischem Recht der Anschaffungs-/Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG). Welche Abschreibungsbasis bei der Kalkulation der Gebührensätze herangezogen wird, liegt im Entscheidungsermessen des Aufgabenträgers. Die Stadt Barsinghausen hat sich für die Abschreibungssystematik der Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten entschieden.

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG). Das in einer Rechnungsperiode aufgewandte Kapital entspricht dem in diesem Zeitraum noch nicht abgeschriebenem Anlagekapital.

Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen, oder anders ausgedrückt, der jeweilige Restbuchwert aus dem Herstellungswert.

Bei der Verzinsung ist es im Gegensatz zu den Abschreibungen nicht zulässig, auf den Wiederbeschaffungszeitwert bzw. auf den auf dieser Grundlage ermittelten Restbuchwert nach Wiederbeschaffungszeitwerten zurückzugreifen, denn dieser Wert wurde ursprünglich nicht als Kapital für die Leistungserstellung aufgewandt und eingesetzt.



Da es sich bei der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung bzw. Winterdienst“ um eine ausschließlich der Gebührenfinanzierung unterliegende Einrichtung handelt, spielen einmalige Beiträge im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung keine Rolle.

Anders sieht es mit Zuschüssen aus, sofern solche gewährt wurden. Hier bleibt der über Zuschüsse aufgebrachte Kapitalanteil bei der Verzinsung außer Acht. Laut Aussage der Stadt Barsinghausen hat diese keine Zuschüsse für die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst erhalten, folglich unterbleibt eine Reduzierung der Zinsbasis.

Die Differenz aus Restbuchwerten und Abzugskapital bildet das zu verzinsende Anlagekapital, das nach der Multiplikation mit dem zu berücksichtigenden Zinssatz die kalkulatorische Verzinsung ergibt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die betriebsnotwendigen Anlagen durch Eigen- oder Fremdkapital finanziert wurden. Auch Eigenkapitalzinsen sind gebührenfähige Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 8.8.1990 - 9 L 182/89).

Das Verhältnis der Finanzierung über Eigen- und Fremdkapital ist jedoch bei der Ermittlung des Zinssatzes zu berücksichtigen. Der zugrunde gelegte Zinssatz muss nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG angemessen sein. Im Allgemeinen wird ein Mischzinssatz zugrunde gelegt, der einerseits das Verhältnis der Eigenkapital- und Fremdkapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und andererseits die marktüblichen und langfristigen Zinsen für Geldanlagen und Kommalkredite berücksichtigt.

Da die Stadt Barsinghausen sowohl die Durchführung der Straßenreinigung als auch des Winterdienst nach erfolgter Ausschreibung an externe Dritte vergeben hat, die diese Aufgaben mit eigenen Fahrzeugen durchführen, unterbleibt der Ansatz für kalkulatorische Kosten. Ein für den Winterdienst eingesetzter stadteigener Schlepper ist auf den Erinnerungswert abgeschrieben. Daher entfällt sowohl eine kalkulatorische Verzinsung als auch eine kalkulatorische Abschreibung.

3. Einzelheiten zu den Gebührenkalkulationen

3.1 Ermittlung der laufenden Kosten

Die laufenden Kosten wurden für die Jahre 2013 und 2014 anhand der jeweiligen Planansätze ermittelt.

Die Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger „Straßenreinigung“ bzw. „Winterdienst“ erfolgte nach Rücksprache mit der Verwaltung anhand der Auswertung der Beleglage für das letzte abgeschlossene Kalkulationsjahr 2011.



Die Kosten für den Einsatz des Personals des städtischen Baubetriebshofs für die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst wurden aus Aufstellungen der Stadt Barsinghausen in das Kalkulationswerk übernommen.

Personalkosten für die innere Verrechnung bzw. die sonstigen Verwaltungstätigkeiten wurden ebenfalls von der Stadt mitgeteilt und in das Kalkulationswerk übernommen.

3.2 Ermittlung der Leistungseinheiten

Die im Rahmen der Kalkulation für die Straßenreinigung als Leistungseinheiten zu berücksichtigenden Frontmeter (= Gebührenmaßstab gemäß § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung) wurden differenziert für die Jahre 2010, 2011 und 2012 für die Stadt Barsinghausen im Rahmen des Ursprungsauftrags im Laufe des Jahres 2012 neu ermittelt. Diese Leistungseinheiten wurden aufgrund neuer Planungen für den Kalkulationszeitraum 2013/2014 angepasst und aktualisiert.

3.3 Gemeindeanteil und Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit

Vom Deckungsbedarf der Straßenreinigung sowie vom Deckungsbedarf des Winterdienstes werden gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung Winterdienst bzw. § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung jeweils 25 % als öffentlicher bzw. städtischer Anteil gebührenmindernd in Abzug gebracht. Der Abzug in Höhe von 25 % entspricht dabei auch der Rechtsprechung des OVG Lüneburg mit Urteil vom 12.12.1989 Az. 9L 83/89. Dieser ist vom städtischen Haushalt zu tragen und darf nicht auf die übrigen Benutzer abgewälzt werden.

Darüber hinaus wird im Zuge der Winterdienstkalkulation zusätzlich ein pauschaler Anteil von 3,11 % des Deckungsbedarfs gebührenmindernd in Abzug gebracht. Dieser Abzug soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Räum- und Streufahrzeuge teilweise auch Kreuzungsbereiche, Buswartehäuser u. ä. räumen müssen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage und damit außerhalb der öffentlichen Einrichtung liegen.

Ermittlung eines Gebührensatzes für dem Winterdienst sowie der Straßenreinigung der Stadt Barsinghausen für die Jahre 2013-2014

Winterdienst:

Deckungsbedarf 2013	(vgl. Kalkulation 2013 V.)	235.869,96 €
Deckungsbedarf 2014	(vgl. Kalkulation 2014 V.)	237.469,68 €

Gesamtdeckungsbedarf: **473.339,64 €**

dividiert durch die Leistungseinheiten

Frontmeter 2013	(vgl. Kalkulation 2013 V.)	282.535,36 m
Frontmeter 2014	(vgl. Kalkulation 2014 V.)	282.535,36 m

Leistungseinheiten gesamt: **565.070,72 m**

**ergibt einen kostendeckenden
Gebührensatz in Höhe von:** **0,83 €/m**

Straßenreinigung bei einmaliger wöchentlicher Reinigung:

Deckungsbedarf 2013	(vgl. Kalkulation 2013 V.)	163.205,11 €
Deckungsbedarf 2014	(vgl. Kalkulation 2014 V.)	165.525,31 €

Gesamtdeckungsbedarf: **328.730,42 €**

dividiert durch die Leistungseinheiten

Frontmeter 2013	(vgl. Kalkulation 2013 V.)	79.103,00 m
Frontmeter 2014	(vgl. Kalkulation 2014 V.)	79.103,00 m

Leistungseinheiten gesamt: **158.206,00 m**

**ergibt einen kostendeckenden
Gebührensatz in Höhe von:** **2,07 €/m**

Straßenreinigung bei fünfmaliger Reinigung pro Woche: **10,35 €/m**

Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung u. Winterdienst der Stadt Barsinghausen für das Jahr 2013

Nr. Konto Bezeichnung

Ordentliche Aufwendungen

I. Personalaufwendungen

- 1) Personalkosten (allgemeine Verwaltung) für Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung der fremdvergebenen Straßenreinigung sowie des Winterdienstes (Mitarbeiter 11,12 und 13) lt. Anlage 1
- 2) Personalkosten **Bauhofpersonal das sowohl für Straßenreinigung und Winterdienst zum Einsatz kommt** (Mitarbeiter 1,2,4,5,6,7,8,9) lt. Anlage 1
- 3) Personalkosten **Bauhofpersonal das ausschließlich beim Winterdienst zum Einsatz kommt** (Mitarbeiter 3) lt. Anlage 1

Aufwand für 2013: Zuordnung auf Kostenträger:	
Betrag	Betrag
masch. Str.-reinigung 2013	Winterdienst 2013
3.309,79 €	5.240,57 €
99.810,20 €	61.199,12 €
- €	4.658,28 €
103.119,99 €	71.097,97 €

Zwischensumme 1 der direkt zurechenbaren Personalkosten

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ansatz für 2013: Zuordnung auf Kostenträger:	
			Betrag masch. Str.-reinigung 2013	Betrag Winterdienst 2013
<u>II. Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen</u>				
4)	342100	Erträge aus Verkauf (Erträge aus dem Verkauf von Streumaterial)		- €
5)	348400	Erstattungen sonstiger öff.Bereich (Erstattung für Leistung aus dem öffentlichen Bereich)		
6)	421200	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen (kein Ansatz, da nicht Gegenstand der Straßenreinigung)		
7)	423100	Mieten und Pachten (Miete Schlepper WD)	- €	7.000,00 €
8)	424111	Abfallbeseitigung (Containermiete)	- €	
9)	424112	Straßenreinigung (Durchführung der Straßenreinigung durch privaten Dienstleister nach erfolgter Ausschreibung)	65.863,00 €	
10)	424120	Stromaufwand (kein Ansatz, da nicht Gegenstand der Straßenreinigung)		
11)	425100	Haltung von Fahrzeugen (Reparatur, Instandsetzung Schlepper für WD)		6.780,00 €
12)	426110	Aus- und Fortbildung (Seminar WD)		
13)	427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Entsorgung Straßenkehricht, Containermiete, Müllsäcke der Straßenpapierkörbe, Einkauf von Streusalz, Splitt und Sand)	37.127,82 €	24.751,88 €
14)	429100	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (Durchführung des WD durch privaten Dienstleister nach erfolgter Ausschreibung)		201.180,00 €
15)	443100	Geschäftsaufwendungen	11.496,00 €	11.496,00 €
16)	445500	Erstattung verU So.Verm. (Gebührenkalkulation, ALB-Daten, KDO)	- €	- €
Zwischensumme:			114.486,82 €	251.207,88 €
davon abzugrenzen für die Reinigung im Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage (lt. Mail der Verwaltung vom 26.06. bzw. 27.06.2012)				
(entspricht dem Verhältnis der gereinigten Straßen außerhalb der Ortslage mit ca. 4.400m i.V. zu 50% der Frontmeter im Winterdienst)			3,11%	- 7.812,57 €
Zwischensumme 2 der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			114.486,82 €	243.395,31 €

Nr. Konto Bezeichnung

III. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ein spezieller Fuhrpark wird weder für die Straßenreinigung noch den Winterdienst durch die Stadt unterhalten.

Dem Winterdienst sind zwar einige spezielle Anbau- bzw. Fahrzeugteile zuzurechnen, die ausschließlich im Zuge des Winterdienstes genutzt werden, wie beispielsweise Räumschilde, Schneepflüge, Streuer u.dgl..

Diese Anbauteile sind vollständig abgeschrieben. Vom Fuhrpark des Baubetriebshofes wird lediglich ein Ackerschlepper Fendt eingesetzt.

Die anteiligen kalkulatorischen Kosten für dieses Fahrzeug fallen letztmalig im Jahr 2010 an. Danach ist das Fahrzeug vollständig abgeschrieben. (siehe Aufstellung der Verwaltung vom 17.08.2012 sowie Mitteilung von Hr. Zeidler vom selben Tage)

21) lineare Abschreibungen gemäß § 5 NKAG

22) kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 5 NKAG
(entfällt, da Anlagegut zum 31.12.auf Erinnerungswert abgeschrieben ist)

Zwischensumme 3 der direkt zurechenbaren kalkulatorischen Kosten

Ansatz für 2013: Zuordnung auf Kostenträger:	
Betrag	Betrag
masch. Str.-reinigung 2013	Winterdienst 2013
- €	- €
- €	- €
	- €

		Ansatz für 2013: Zuordnung auf Kostenträger:	
		Betrag	Betrag
		masch. Str.-reinigung 2013	Winterdienst 2013
V. Zusammenfassung der Aufwendungen /Ermittlung Gebührensatz			
Zwischensumme 1 der direkt zurechenbaren Personalkosten		103.119,99 €	71.097,97 €
Zwischensumme 2 der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		114.486,82 €	243.395,31 €
Zwischensumme 3 der direkt zurechenbaren kalkulatorischen Kosten des Winterdienstes		- €	- €
abzüglich ordentliche Erträge:		- €	- €
ergibt Deckungsbedarf 1		217.606,81 €	314.493,28 €
abzüglich städtischer Eigenanteil	-25%	- 54.401,70 €	- 78.623,32 €
ergibt Deckungsbedarf 2 bzw. um nicht gebührenfähigen Eigenanteil bereinigter Deckungsbedarf		163.205,11 €	235.869,96 €
abzüglich Überdeckung bzw. zuzüglich Unterdeckung aus Vorjahren		- €	- €
dividiert durch die Leistungseinheiten (Frontmeter)		79.103,00 m	282.535,36 m

Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung u. Winterdienst der Stadt Barsinghausen für das Jahr 2014

Nr. Konto Bezeichnung

Ordentliche Aufwendungen**I. Personalaufwendungen**

- 1) Personalkosten (allgemeine Verwaltung) für Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung der fremdvergebenen Straßenreinigung sowie des Winterdienstes (Mitarbeiter 11,12 und 13) lt. Anlage 1
- 2) Personalkosten **Bauhofpersonal das sowohl für Straßenreinigung und Winterdienst zum Einsatz kommt** (Mitarbeiter 1,2,4,5,6,7,8,9) lt. Anlage 1
- 3) Personalkosten **Bauhofpersonal das ausschließlich beim Winterdienst zum Einsatz kommt** (Mitarbeiter 3) lt. Anlage 1

Aufwand für 2014: Zuordnung auf Kostenträger:

Betrag	Betrag
masch. Str.-reinigung 2014	Winterdienst 2014
3.409,09 €	5.397,80 €
102.804,50 €	63.035,10 €
- €	4.798,03 €
106.213,59 €	73.230,93 €

Zwischensumme 1 der direkt zurechenbaren Personalkosten

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ansatz für 2014: Zuordnung auf Kostenträger:	
			Betrag masch. Str.-reinigung 2014	Betrag Winterdienst 2014
<u>II. Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen</u>				
4)	342100	Erträge aus Verkauf (Erträge aus dem Verkauf von Streumaterial)		- €
5)	348400	Erstattungen sonstiger öff.Bereich (Erstattung für Leistung aus dem öffentlichen Bereich)		
6)	421200	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen (kein Ansatz, da nicht Gegenstand der Straßenreinigung)		
7)	423100	Mieten und Pachten (Miete Schlepper WD)	- €	7.000,00 €
8)	424111	Abfallbeseitigung (Containermiete)	- €	
9)	424112	Straßenreinigung (Durchführung der Straßenreinigung durch privaten Dienstleister nach erfolgter Ausschreibung)	65.863,00 €	
10)	424120	Stromaufwand (kein Ansatz, da nicht Gegenstand der Straßenreinigung)		
11)	425100	Haltung von Fahrzeugen (Reparatur, Instandsetzung Schlepper für WD)		6.780,00 €
12)	426110	Aus- und Fortbildung (Seminar WD)		
13)	427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Entsorgung Straßenkehricht, Containermiete, Müllsäcke der Straßenpapierkörbe, Einkauf von Streusalz, Splitt und Sand)	37.127,82 €	24.751,88 €
14)	429100	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (Durchführung des WD durch privaten Dienstleister nach erfolgter Ausschreibung)		201.180,00 €
15)	443100	Geschäftsaufwendungen	11.496,00 €	11.496,00 €
16)	445500	Erstattung verU So.Verm. (Gebührenkalkulation, ALB-Daten, KDO)	- €	- €
Zwischensumme:			114.486,82 €	251.207,88 €
davon abzugrenzen für die Reinigung im Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage (lt. Mail der Verwaltung vom 26.06. bzw. 27.06.2012)				
(entspricht dem Verhältnis der gereinigten Straßen außerhalb der Ortslage mit ca. 4.400m i.V. zu 50% der Frontmeter im Winterdienst)			3,11%	- 7.812,57 €
Zwischensumme 2 der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			114.486,82 €	243.395,31 €

Nr. Konto Bezeichnung

III. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ein spezieller Fuhrpark wird weder für die Straßenreinigung noch den Winterdienst durch die Stadt unterhalten.

Dem Winterdienst sind zwar einige spezielle Anbau- bzw. Fahrzeugteile zuzurechnen, die ausschließlich im Zuge des Winterdienstes genutzt werden, wie beispielsweise Räumschilde, Schneepflüge, Streuer u.dgl..

Diese Anbauteile sind vollständig abgeschrieben. Vom Fuhrpark des Baubetriebshofes wird lediglich ein Ackerschlepper Fendt eingesetzt.

Die anteiligen kalkulatorischen Kosten für dieses Fahrzeug fallen letztmalig im Jahr 2010 an. Danach ist das Fahrzeug vollständig abgeschrieben. (siehe Aufstellung der Verwaltung vom 17.08.2012 sowie Mitteilung von Hr. Zeidler vom selben Tage)

21) lineare Abschreibungen gemäß § 5 NKAG

22) kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 5 NKAG
(entfällt, da Anlagegut zum 31.12.auf Erinnerungswert abgeschrieben ist)

Zwischensumme 3 der direkt zurechenbaren kalkulatorischen Kosten

Ansatz für 2014: Zuordnung auf Kostenträger:	
Betrag	Betrag
masch. Str.-reinigung 2014	Winterdienst 2014
- €	- €
- €	- €
	- €

	Ansatz für 2014: Zuordnung auf Kostenträger:	
	Betrag masch. Str.-reinigung 2014	Betrag Winterdienst 2014
V. Zusammenfassung der Aufwendungen /Ermittlung Gebührensatz		
Zwischensumme 1 der direkt zurechenbaren Personalkosten	106.213,59 €	73.230,93 €
Zwischensumme 2 der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.486,82 €	243.395,31 €
Zwischensumme 3 der direkt zurechenbaren kalkulatorischen Kosten des Winterdienstes	- €	- €
abzüglich ordentliche Erträge:	- €	- €
ergibt Deckungsbedarf 1	220.700,41 €	316.626,24 €
abzüglich städtischer Eigenanteil	-25% - 55.175,10 €	- 79.156,56 €
ergibt Deckungsbedarf 2 bzw. um nicht gebührenfähigen Eigenanteil bereinigter Deckungsbedarf abzüglich Überdeckung bzw. zuzüglich Unterdeckung aus Vorjahren dividiert durch die Leistungseinheiten (Frontmeter)	165.525,31 € - € 79.103,00 m	237.469,68 € - € 282.535,36 m

COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

Mitarbeiter Nr.	Bruttolohn	Prozentanteile der Stelle	anteilige Personalkosten	Anteil Winterdienst in %	Anteil Winterdienst in €	Anteil Straßenreinigung in %	Anteil Straßenreinigung in €
Bauhof							
1	74.667,48 €	10%	7.466,75 €	25%	1.866,69 €	75%	5.600,06 €
2	48.631,59 €	10%	4.863,16 €	25%	1.215,79 €	75%	3.647,37 €
3	46.582,78 €	10%	4.658,28 €	100%	4.658,28 €	0%	- €
4	40.206,35 €	90%	36.185,72 €	34%	12.303,14 €	66%	23.882,58 €
5	44.930,78 €	90%	40.437,70 €	34%	13.748,82 €	66%	26.688,88 €
6	44.598,18 €	40%	17.839,27 €	34%	6.065,35 €	66%	11.773,92 €
7	45.796,46 €	40%	18.318,58 €	34%	6.228,32 €	66%	12.090,26 €
8	40.725,07 €	60%	24.435,04 €	34%	8.307,91 €	66%	16.127,13 €
10	45.852,41 €	25%	11.463,10 €	100%	11.463,10 €	0%	- €
Rathaus							
11	67.577,20 €	5%	3.378,86 €	50%	1.689,43 €	50%	1.689,43 €
12	26.198,89 €	5%	1.309,94 €	50%	654,97 €	50%	654,97 €
13	77.231,25 €	5%	3.861,56 €	75%	2.896,17 €	25%	965,39 €
Summe gesamtes Jahr 2013:			174.217,96 €		71.097,97 €		103.119,99 €
prozentuales Verhältnis:			100,00%		40,81%		59,19%
11, 12 und 13	171.007,34 €				5.240,57 €		3.309,79 €
3	46.582,78 €				4.658,28 €		- €
Sonstige	385.408,32 €				61.199,12 €		99.810,20 €

COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

Mitarbeiter Nr.	Bruttolohn	Prozentanteile der Stelle	anteilige Personalkosten	Anteil Winterdienst in %	Anteil Winterdienst in €	Anteil Straßenreinigung in %	Anteil Straßenreinigung in €
Bauhof							
1	76.907,50 €	10%	7.690,75 €	25%	1.922,69 €	75%	5.768,06 €
2	50.090,54 €	10%	5.009,05 €	25%	1.252,26 €	75%	3.756,79 €
3	47.980,26 €	10%	4.798,03 €	100%	4.798,03 €	0%	- €
4	41.412,54 €	90%	37.271,29 €	34%	12.672,24 €	66%	24.599,05 €
5	46.278,70 €	90%	41.650,83 €	34%	14.161,28 €	66%	27.489,55 €
6	45.936,13 €	40%	18.374,45 €	34%	6.247,31 €	66%	12.127,14 €
7	47.170,35 €	40%	18.868,14 €	34%	6.415,17 €	66%	12.452,97 €
8	41.946,82 €	60%	25.168,09 €	34%	8.557,15 €	66%	16.610,94 €
10	47.227,98 €	25%	11.807,00 €	100%	11.807,00 €	0%	- €
Rathaus							
11	69.604,52 €	5%	3.480,23 €	50%	1.740,12 €	50%	1.740,12 €
12	26.984,84 €	5%	1.349,24 €	50%	674,62 €	50%	674,62 €
13	79.548,19 €	5%	3.977,41 €	75%	2.983,06 €	25%	994,35 €
Summe gesamtes Jahr 2014:			179.444,51 €		73.230,93 €		106.213,59 €
prozentuales Verhältnis:			100,00%		40,81%		59,19%
11, 12 und 13	176.137,55 €				5.397,80 €		3.409,09 €
3	47.980,26 €				4.798,03 €		- €
Sonstige	396.970,56 €				63.035,10 €		102.804,50 €

Ermittlung der für das Jahr 2013 anzusetzenden Kosten auf Basis der IST-Zahlen des abgeschlossenen Jahres 2011															
Sachkonto	Kostenart	Daten lt. Proj. Plan 2013	Abweichung von Proj. Plan 2011 zu tatsächlich angefallene m Aufwand im Vorjahr	prognostizierter Aufwand für das Jahr 2013 unter Beachtung der Abweichungen des Vorjahres	korrigierte Beträge nach Rücksprache mit der Verwaltung	Anteil WD lt. BAB 2011 gerundet	Anteil SR lt. BAB 2011 gerundet	Summe WD	SummeSR						
331100	Verwaltungsgebühren														
332100	Benutzungsgebühren	-366.000,00 €													
348400	Erstattungen sonstiger öff. Bereich														
401100	Dienstaufwendungen Beamte	13.600,00 €													
401200	Dienstaufwendungen AN	4.400,00 €													
401900	Entsch. Zivildienstl.														
402100	Beitr. Vers. Beamte	3.300,00 €	Personal- kosten hier nur nachrichtlich, werden unten gesondert ermittelt 24500												
402200	Beitr. Vers. AN	400,00 €													
403110	Umlage GUV Beamte	200,00 €													
403200	Sozialvers. AN	900,00 €													
403210	Umlage GUV AN														
404100	Beihilfen Beamte	1.700,00 €													
423100	Mieten und Pachten	80.000,00 €	-91,25%	7.000,00 €	7.000,00 €	100,00%	0,00%	7.000,00 €	- €						
424111	Abfallbeseitigung														
424112	Straßenreinigung	70.000,00 €	-5,91%	65.863,00 €	65.863,00 €	0,00%	100,00%	- €	65.863,00 €						
425100	Haltung von Fahrzeugen	15.000,00 €	-54,80%	6.780,00 €	6.780,00 €	100,00%	0,00%	6.780,00 €	- €						
427100	Bes. Verw./Betr. aufw.	149.000,00 €	-58,47%	61.879,70 €	61.879,70 €	40,00%	60,00%	24.751,88 €	37.127,82 €						
429100	Aufw. sonst. Dienstl.	350.000,00 €	-42,52%	201.180,00 €	201.180,00 €	100,00%	0,00%	201.180,00 €	- €						
443100	Geschäftsaufwendung	40.000,00 €	-42,52%	22.992,00 €	22.992,00 €	50,00%	50,00%	11.496,00 €	11.496,00 €						
443120	Geschäftsaufwendung														
445500	Erst. verU, So. Verm.		-59,34%	- €	- €	81,00%	19,00%	- €	- €						
502900	Sonst. per.-fr. Erträge														
	Summe:	362.500,00 €		365.694,70 €	365.694,70 €			251.207,88 €	114.486,82 €						
	Personalkosten lt. Anlage:				174.217,96 €			71.097,97 €	103.119,99 €						
	Summe inkl. Personalkosten:				539.912,66 €			322.305,85 €	217.606,81 €						

Ermittlung der für das Jahr 2014 anzusetzenden Kosten auf Basis der IST-Zahlen des abgeschlossenen Jahres 2011															
Sachkonto	Kostenart		Daten lt. Proj. Plan 2014	Abweichung von Proj. Plan 2011 zu tatsächlich angefallene m Aufwand im Vorjahr	prognostizierter Aufwand für das Jahr 2014 unter Beachtung der Abweichungen des Vorjahres				korrigierte Beträge nach Rücksprache mit der Verwaltung	Anteil WD lt. BAB 2011 gerundet	Anteil SR lt. BAB 2011 gerundet			Summe WD	SummeSR
331100	Verwaltungsgebühren														
332100	Benutzungsgebühren		-366.000,00 €												
348400	Erstattungen sonstiger öff. Bereich														
401100	Dienstaufwendungen Beamte		13.900,00 €												
401200	Dienstaufwendungen AN		4.500,00 €												
401900	Entsch. Zivildienstl.														
402100	Beitr. Vers. Beamte		3.400,00 €												
402200	Beitr. Vers. AN		400,00 €												
403110	Umlage GUV Beamte		200,00 €												
403200	Sozialvers. AN		900,00 €												
403210	Umlage GUV AN														
404100	Beihilfen Beamte		1.700,00 €												
				25000											
423100	Mieten und Pachten		80.000,00 €												
424111	Abfallbeseitigung			-91,25%	7.000,00 €			7.000,00 €	100,00%	0,00%				7.000,00 €	- €
424112	Straßenreinigung		70.000,00 €												
				-5,91%	65.863,00 €			65.863,00 €	0,00%	100,00%				- €	65.863,00 €
425100	Haltung von Fahrzeugen		15.000,00 €												
				-54,80%	6.780,00 €			6.780,00 €	100,00%	0,00%				6.780,00 €	- €
427100	Bes. Verw./Betr. aufw.		149.000,00 €												
				-58,47%	61.879,70 €			61.879,70 €	40,00%	60,00%				24.751,88 €	37.127,82 €
429100	Aufw. sonst. Dienstl.		350.000,00 €												
				-42,52%	201.180,00 €			201.180,00 €	100,00%	0,00%				201.180,00 €	- €
443100	Geschäftsaufwendung		40.000,00 €												
				-42,52%	22.992,00 €			22.992,00 €	50,00%	50,00%				11.496,00 €	11.496,00 €
443120	Geschäftsaufwendung														
445500	Erst. verU, So. Verm.														
				-59,34%	- €			- €	81,00%	19,00%				- €	- €
502900	Sonst. per.-fr. Erträge														
	Summe:		363.000,00 €		365.694,70 €			365.694,70 €						251.207,88 €	114.486,82 €
	Personalkosten lt. Anlage:							179.444,51 €						73.230,93 €	106.213,59 €
	Summe inkl. Personalkosten:							545.139,21 €						324.438,81 €	220.700,41 €